

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 18

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 18.

Basel, 2. Mai

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesvertheidigung. (Fortsetzung.) — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — E. Rothpletz: Die Terraintunde. — Eidgenossenschaft: Militärstat der V. Division. Die Bataillons-Wiederholungskurse der VI. Division 1885. Ueber das Instruktionspersonal. Bericht über die Thätigkeit der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern im Winter 1884/85. — Bibliographie.

Studien über die Frage der Landesvertheidigung.

Von Gato.

(Fortsetzung.)

VIII. Kapitel.

Die Organisation des Landsturmes.*)

Sowohl in der Presse, als auch in Monographien (die Schweiz im Kriegsfalle) wird der Organisation des Landsturmes das Wort geredet. Obgleich wir der Ansicht sind, daß eine Arbeit nach der anderen abgethan werden soll, d. h. die Organisation der Landwehr vorauszu gehen hat, wollen wir es doch versuchen, unsere subjektiven Anschauungen über die Organisation des Landsturmes darzulegen, weil nicht nur das große Publikum, sondern auch einzelne Fachleute in Bezug auf diese Frage sich Illusionen hingeben, welche für das Land die verderblichsten Konsequenzen haben können.

Fragen wir uns vor allem, was versteht man unter Landsturm? Zu Anfang dieses Jahrhunderts verstand man unter Landsturm „die Volksbewaffnung“, wenigstens in jenen Staaten, welche die allgemeine Wehrpflicht nicht kannten. Durch diese Maßregel wurden z. B. in Tyrol und in Spanien Elemente in die Kriegssphäre hineingezogen, welche, obwohl vollständig waffenfähig, in Folge des Wehrsystems dieser Staaten eben vollständig brach lagen.

In unserem Lande bezeichnete man in den

Kämpfen von 1798 als Landsturm sowohl die mit alten Waffen (Hellebarben, Morgensterne) bewaffneten Männer, welche nicht der regulären Miliz angehörten, wohl aber zu taktischen Körpern vereinigt waren, als auch jenes bunte Konglomerat von Knaben, Greisen, Weibern und wohl auch einzelnen nicht eingetheilten Männern, welches beim Herannahen des Feindes durch die Sturmglöken zusammengerufen wurde und jeder militärischen Organisation entbehrte. Dieser Theil des Landsturmes war theils nur mit landwirtschaftlichen Geräthen und alten Feuerrohren, theils aber auch mit guten, den Zeughäusern gewaltsam entnommenen Waffen versehen.

In Tyrol und Spanien, wo die allgemeine Wehrpflicht damals nicht existirte, hatte die „Volksbewaffnung“ einen Sinn, weil dadurch vollständig brachliegende, wehrfähige Elemente mit zur Vaterlandsvertheidigung herbeigezogen wurden. In der Schweiz, wo die allgemeine Wehrpflicht ebenso alt ist, wie die Eidgenossenschaft selbst, war die Theilnahme des Landsturmes an dem Kampfe zwar ein berebtes Zeichen der im Volke wurzelnden Vaterlandsliebe, aber die 1798 sich geltend machende Gestalt des Landsturmes war weder politisch noch militärisch gerechtfertigt.

Die Erfahrungen der Geschichte veranlassen uns zu folgenden Thesen: „Un-disciplinirte, in der Führung der Waffen nicht geübte Menschen werden nicht nur dem Gegner keinen Schaden zufügen,* sondern sie werden auch die Thätigkeit der eigenen

*) Da die Landsturmfrage in den eidg. Räten kürzlich angeregt wurde und bald behandelt werden dürfte, finden wir uns veranlaßt, gestützt auf eigene Kriegserfahrung und das Studium der Kriegsgeschichte zu erklären, daß wir die hier ausgesprochenen Ansichten der Hauptsache nach in vollstem Maße theilen.

Die Redaktion.

*) Man darf nicht vergessen, daß die Streiter des Andreas Hofer, welche den Franzosen und den Bayern so große Verluste beibrachten, keineswegs unserem Landsturm von 1798 entsprachen, sondern den Kern der männlichen Bevölkerung Tyrols bildeten, und von den Führern bestmöglichst organisiert und dirigiert waren!